

Wer regiert wie?

Für eine äquivalenzfunktionalistische
Beobachtung von *Governance* in Räumen
begrenzter Staatlichkeit

Anke Draude



SFB-GOVERNANCE WORKING PAPER SERIES • NR. 2 • JANUAR 2007

Inhalt

Einleitung	4
Das westliche <i>Governance</i> -Konzept	4
Bringing the State Back In	6
Das Eurozentrismus-Dilemma	8
Ein Ausweg: Äquivalenzfunktionalismus	9
Äquivalenzfunktionalistische <i>Governance</i> -Forschung in Räumen begrenzter Staatlichkeit	10
Die Konstruktion des blinden Flecks	11
Zusammenfassung und Ausblick	12
Literatur	15

Draude, Anke 2007: Wer regiert wie? Für eine äquivalenzfunktionalistische Beobachtung von *Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 2, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Januar 2007.

ISSN 1863-6896 (Print)

ISSN 1864-1024 (Internet)

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 700 *Governance in Räumen brgrenzter Staatlichkeit – Neue Formen des Regierens*, Berlin entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

DFG Sonderforschungsbereich 700
 Freie Universität Berlin
 Alfried-Krupp-Haus Berlin
 Binger Straße 40
 D-14197 Berlin
 Tel.: +49-30-838 58502
 Fax: +49-30-838 58540
 E-Mail: sfb700@zedat.fu-berlin.de
 Web: www.sfb-governance.de

Deutsche
 Forschungsgemeinschaft

DFG

Diese Publikation kann im Internet unter www.sfb-governance.de/publikationen abgerufen oder in gedruckter Form per E-Mail an sfb700@zedat.fu-berlin.de bestellt werden.

Wer regiert wie?**Für eine äquivalenzfunktionalistische Beobachtung von
Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit***Anke Draude***Zusammenfassung**

Der Artikel problematisiert die Übertragbarkeit des westlichen *Governance*-Konzepts auf Räume außerhalb der OECD-Welt. Ziel ist es, einen Forschungsansatz zu entwickeln, der diesen Räumen angemessen ist. Zu diesem Zweck werden zunächst eurozentrische Prämissen im *Governance*-Konzept sichtbar gemacht. Hier geht es um die zentrale Dichotomie zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren. Die Allgegenwart dieser Unterscheidung wird anschließend mit Hilfe der (de-)konstruktivistischen Erkenntnistheorien Foucaults, Luhmanns und Derridas erklärt. Ausgehend von einem zwar unumgänglichen, aber in seinem Ausmaß variablen Eurozentrismus skizziert die Autorin schließlich eine äquivalenzfunktionalistische *Governance*-Forschung, die nach der Art und Weise einer Leistung, nach dem „Wie“ und dem „Wer“, fragt. So werden europäische Dichotomien in Bezug auf die Akteure und die Handlungsmodi von *Governance* vermieden.

Abstract

This article problematises the idea of the western concept of governance being applied to areas outside the OECD world. The aim of this article is to develop a research approach which is appropriate for these areas. To this end the article first of all casts light on Eurocentric premises of the concept of governance. It deals with the central dichotomy between state and private actors. The omnipresence of this differentiation is then explained with the help of Foucault's, Luhmann's and Derrida's (de-)constructivist theories. From the viewpoint that Eurocentrism is inevitable, but that it has a varying degree of influence on the observer, the author then outlines an equivalence functionalist approach to governance research, which poses questions about the nature of a task performed, about the "way" in which it is performed and by "whom". In this way, European dichotomies with regard to actors and modes of action in governance can be avoided.

Einleitung

Wer leistet wie zum Regieren einen Beitrag? Im Sinne des Sonderforschungsbereichs 700 der Freien Universität Berlin ist das die zentrale Frage einer *Governance*-Forschung in Räumen begrenzter Staatlichkeit.¹ Sie zielt darauf ab, neben den typisch westlichen auch alternative Formen des Regierens zu entdecken.

Gegenüber herkömmlichen Planungs- oder Steuerungstheorien lässt das westliche *Governance*-Konzept mit Blick auf die Art und Weise des Regierens vergleichsweise viel Variation zu. Die *Governance*-Definition in diesem Konzept will die Gesamtheit „aller nebeneinander bestehenden Formen der kollektiven Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte“ (Mayntz 2004: 66) fassen – also eben nicht nur solche Regelungsformen, deren zentraler Akteur der Staat ist. Diese Öffnung der politikwissenschaftlichen Vorstellung vom Regieren erscheint vielversprechend und notwendig vor allem dann, wenn schwache oder korrupte Staaten beobachtet werden.

Im vorliegenden Text wird nun die These vertreten, dass die westliche *Governance*-Debatte die Offenheit der *Governance*-Definition durch einen expliziten und impliziten Fokus auf den Staat als den zentralen Akteur des Regierens wieder einschränkt. Im Anschluss an eine Erläuterung dieses spezifischen Eurozentrismus-Dilemmas wird eine äquivalenzfunktionalistische Herangehensweise an die *Governance*-Problematik in Räumen begrenzter Staatlichkeit vorgeschlagen. Denn diese innovative Methode weitet den Blick des Betrachters für nicht-westliche Formen des Regierens.

Das westliche *Governance*-Konzept²

Der *Governance*-Begriff entstammt einer Debatte, die seit den 1970er Jahren kooperative, nicht-hierarchische Formen der politischen Entscheidungsfindung in der OECD-Welt beobachtet: Gesellschaftliche Akteure werden zunehmend in soziale Regelungsprozesse eingebunden. Staaten machen immer weniger von ihrer auf Sanktionen beruhenden Entscheidungsgewalt Gebrauch. Stattdessen regiert man in Netzwerken, handelt Regelungen mit privaten Akteuren aus, setzt Anreize und versucht zu überzeugen. Dies seien neue Phänomene im modernen Nationalstaat, der auf der idealen Basis einer strikten Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre bisher allein für die Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte, also für die Erfüllung so genannter Staatsfunktionen bzw. -aufgaben, zuständig sein sollte (so etwa die herkömmliche deutsche Steuerungstheorie, vgl. Mayntz 2001: 17-20).³ Die Abweichung von diesem Ideal in

1 Im Finanzierungsantrag erklärt der SFB 700 die Frage nach dem „Wie“ der *Governance*-Leistungen zu seiner zentralen Fragestellung (SFB 700 2005: 15). Die Frage nach dem „Wer“ ergibt sich aus den vornehmlich akteursorientierten Fragestellungen der Teilprojekte (vgl. z.B. SFB 700 2005: 15, 33, 322, 484-485, 642).

2 Beobachtet werden hier Texte, in denen der *Governance*-Begriff analytisch verstanden wird. Normative Konzepte wie *Good* oder *Global Governance* werden bewusst ausgeblendet.

3 Die Dichotomien *staatlich/gesellschaftlich* und *öffentlich/privat* werden in diesem Artikel synonym verwendet (wie es im Übrigen auch in der westlichen *Governance*-Literatur weitgehend der Fall ist; vgl. z.B. Peters/Pierre 1998: 223-224). Diese Gleichsetzung ist sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher

Richtung einer „neuen“ Kooperationsfreudigkeit des Staates lässt sich mit der voranschreitenden gesellschaftlichen Differenzierung und Spezialisierung einerseits und mit den hohen Kosten staatlicher Intervention andererseits erklären: Der Staat kann nicht mehr alle gesellschaftlichen Teilbereiche adäquat steuern. Er bedarf der gesellschaftlichen Regulierung der ideellen und materiellen Mitwirkung der Betroffenen (z.B. Kooiman 2002: 73-75, 78; Mayntz 1996: 148; Rhodes 1996: 658-660).

Die zunehmend beobachteten Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten Akteuren sowie Formen privater Selbstregulierung werden nun in Abgrenzung von einer staatszentrierten Policy-Forschung oder Steuerungstheorie als „neue“ *Governance*-Formen beschrieben. Während bisher der Staat (*government*) als Steuerungssubjekt und die Gesellschaft als Steuerungsobjekt in einem hierarchischen Verhältnis standen, begreift die westliche *Governance*-Debatte Subjekt und Objekt von Steuerung als hybride, situationsabhängige Konstrukte (Mayntz 2005: 13). Angesichts der vielfältigen Regierungskonstellationen, die sich hieraus ergeben, löst eine differenzierte Betrachtung institutioneller Regelungsstrukturen und –prozesse die Fokussierung auf das staatliche Steuerungshandeln ab.

Jenseits dieses Konsenses lassen sich die Autorinnen und Autoren des analytischen *Governance*-Diskurses folgendermaßen einordnen: Eine erste Gruppe versteht unter *Governance* alle diejenigen intendierten Regelungsformen mit Gemeinwohlorientierung⁴, an denen private oder gesellschaftliche Akteure beteiligt sind. Obwohl das Schlagwort in der englischsprachigen Literatur hier „governance without government“ heißt, ist die Beteiligung staatlicher Akteure an *Governance* nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist lediglich ihre Dominanz. Die *Governance*-Regelung erfolgt nicht-hierarchisch bzw. mindestens unter Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure (Héritier 2002: 3; Peters/Pierre 1998: 230-231; Rhodes 1996: 652-653, 660; Stoker 1998: 17).⁵

Eine zweite Gruppe von Autorinnen und Autoren bezeichnet als *Governance* alle intendierten Regelungsformen mit Gemeinwohlorientierung. Diese könnten von gesellschaftlichen und/oder von staatlichen Akteuren geprägt sein. So seien etwa im Falle der gesellschaftlichen Selbstregulierung Subjekt und Objekt von Steuerung identisch. Im Falle kooperativer Regelungsformen

Hinsicht hochgradig problematisch, da in Räumen begrenzter Staatlichkeit die parallele Differenzierung von Öffentlichkeit und Staat bzw. Privatsphäre und Gesellschaft noch nicht, gar nicht oder anders stattgefunden hat (SFB 700 2005: 95). Auch innerhalb der OECD-Welt sind beide Begriffspaare streng genommen nicht deckungsgleich. Dennoch arbeitet der vorliegende Artikel mit der Vereinfachung, da dies für die These unerheblich ist.

- 4 Dass in der OECD-Debatte in der Regel auch das Kriterium der Legitimität die möglichen *Governance*-Formen eingrenzt, soll im vorliegenden Artikel ausgeblendet werden – selbstverständlich in dem Bewusstsein, dass das Problem der Legitimität von Regelungsstrukturen oder -prozessen in Räumen begrenzter Staatlichkeit von zentraler Bedeutung ist (Schmelzle 2006 und Risse 2006: 6-9 bearbeiten dieses Problem im Kontext des Sonderforschungsbereichs 700).
- 5 Diesem engen *Governance*-Konzept wohnt ein impliziter „Anti-Staats-Bias“ (Blumenthal 2005: 1165) inne, d.h. die normative Präferenz für kooperative *Governance*-Formen (Dose 2003: 26; Jessop 1998: 35, 38). Beispielhaft hierfür sind frühe Texte Jan Kooimans, in denen eine weitere *Governance*-Definition durch einen faktischen Fokus auf „neue“ *Governance*-Formen eingeschränkt wird (vgl. z.B. Kooiman 1999: 6, 15).

sei das Steuerungssubjekt ein Hybrid aus staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren, und im Falle der klassischen Hierarchie gebe es eine klare Grenze zwischen staatlichem Subjekt und gesellschaftlichem Objekt von Steuerung (Benz 2004: 20-21; Jessop 1998: 29-30, 33; Kooiman 2002: 73, 81-84; Mayntz 1996: 152, 2004: 66-67, 69-71; Schuppert 2005: 375-382).

Weitere analytische *Governance*-Definitionen finden sich eher außerhalb der Politikwissenschaft. In der Wirtschaftswissenschaft wird etwa der Markt, der nicht-intendierte Regulierungen produziert, als *Governance*-Form in die Analyse miteinbezogen (SFB/Transregio 15 2006). Soziologinnen und Soziologen begreifen sämtliche „Muster der Interdependenzbewältigung“ (Lange/Schimank 2004: 19), also soziale Ordnungsstrukturen schlechthin, als *Governance*. Solch umfassende Definitionen werden im Folgenden jedoch ausgeklammert, zugunsten eines politischen *Governance*-Begriffs im Sinne der ersten beiden Gruppen.

Bringing the State Back In

Fragt man nach der Übertragbarkeit des westlichen *Governance*-Konzepts auf Räume begrenzter Staatlichkeit, so erscheint ein Aspekt der einschlägigen Literatur als besonders problematisch: die Wiedereinführung des Staates als Zentrum des Regierens.

Dieser Fokus wird explizit in folgender Argumentationslinie deutlich, die im Kontext kontinentaleuropäischer Wohlfahrtsstaatlichkeit steht: Zunächst distanziert sich die *Governance*-Forschung vom Staat, dem sie gesellschaftliche Akteure mit Blick auf die Funktion des Regierens bzw. Regulierens zur Seite stellt. So beinhalte der Paradigmenwechsel von Steuerung zu *Governance* die Beobachtung und Forderung einer „Selbstbescheidung“ (Mayntz 1996: 153) des Staates. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollen gesellschaftliche Regeln, wenn möglich, von den betroffenen Akteuren selbst gestaltet werden. Der Staat gebe dementsprechend gestalterische Kompetenzen an gesellschaftliche Akteure ab (Benz 2004: 18, 20; Jann 2005: 27, 29-30). Diese „Selbstbescheidung“ impliziere jedoch gemäß der westlichen Debatte keine Marginalisierung des Staates. Empirische Beobachtungen legen vielmehr nahe, dass es sich um einen Wandel der staatlichen Funktion „vom Steuerungszentrum zur Koordinationsinstanz“ (Mayntz 2004: 75) handelt (Kooiman 1999: 16-17; Peters/Pierre 1998: 226-227). Die hybriden Regierungsformen erfordern einen Ausgleich asymmetrischer Machtkonstellationen, das Aufheben von Entscheidungsblockaden und eine Garantie für die Verbindlichkeit getroffener Entscheidungen. Hierzu sei weiterhin staatliche Autorität notwendig. Nicht-hierarchische Regelungsprozesse erforderten den „Schatten der [staatlichen] Hierarchie“ (Scharpf; vgl. Jessop 1998: 43; Mayntz 2004: 72; 1996: 156, 162; Rhodes 1996: 659-660, 666; Schuppert 2005: 377-378, 413-415; Stoiker 1998: 19, 24).⁶

6 In der US-amerikanischen Debatte wird von dieser Argumentationslinie insofern abgewichen, als hier der „Schatten der Hierarchie“ nicht problematisiert wird. Konsequenter als in der europäischen Debatte behauptet man dagegen die Gleichheit der verschiedenen *Governance*-Akteure (Peters/Pierre 1998: 226). Das bedeutet allerdings nicht, dass ein Minimum an staatlichen Leistungen nicht implizit vorausgesetzt wird. Auch die liberale Tradition kennt etwa die Garantie von Eigentumsverhältnissen oder von Sicherheit als Voraussetzung funktionierender Regierens. Eine entsprechende Minimalstaatlichkeit wird freilich in der *Governance*-Literatur nicht thematisiert.

Diese Argumentationsweise, so lässt sich zusammenfassend sagen, führt den Staat nach seinem scheinbaren Rückzug doch wieder als zentralen Akteur in die Regierungsdebatte ein – und zwar explizit mit der Behauptung eines notwendigen „Schatten[s] der Hierarchie“.

Auch implizit steht der Staat im Zentrum der westlichen *Governance*-Diskussion. So basiert das *Governance*-Konzept, wie gesagt, auf der herkömmlichen Steuerungstheorie, die den Staat als Steuerungssubjekt der Gesellschaft als Steuerungsobjekt gegenüberstellte. Die *Governance*-Theorie problematisiert diese genuin euroamerikanische Dichotomisierung von staatlichen und nicht-staatlichen bzw. gesellschaftlichen oder öffentlichen und privaten Akteuren und will sie überwinden (Rhodes 1996: 659; Peters/Pierre 1998: 229). Doch dieses Projekt scheitert, denn der Diskurs rekurriert weiter auf die alten Akteurstypen (z.B. Kooiman 2002: 81-84; Peters/Pierre 1998: 223-224, 231). So wird die Dichotomisierung lediglich ausgebaut: Wenn die herkömmliche Steuerungstheorie von der „Zwei-Seiten-Form“ *Staat/Gesellschaft* vornehmlich die Seite *Staat* betrachtet hatte und die Seite *Gesellschaft* als bloßes „Negativkorrelat“ fungierte (Gesellschaft als alles Nicht-Staatliche), so ist der Fortschritt der *Governance*-Debatte, dass sie beide Seiten gleichberechtigt beobachtet. Sie versucht, mit Blick auf die Funktion des Regierens die Negativseite des „Codes“ zu definieren und sieht so Möglichkeiten, für die man bisher blind gewesen war: die Bedeutung öffentlich-privater Kooperationen oder private Selbstregulierungspotentiale. Dass nun die Hauptleistung der westlichen *Governance*-Diskussion in der Typisierung von rein staatlichen, kooperativen und rein privaten Regulierungsweisen besteht, zeigt aber trotz aller Erkenntnisfortschritte, dass sie weiterhin mit dem „Code“ *Staat/Gesellschaft* arbeitet (Luhmann 1998: 750; vgl. auch Görlitz/Bergmann 2001: 32). Mit anderen Worten: Man bewegt sich, trotz der ohne Zweifel differenzierteren Beobachtungen, mit der Steuerungstheorie in der ideellen „Matrix“ (Derrida 1976: 423) Europas, in der Staat und Gesellschaft, Öffentliches und Privates substantiell voneinander unterschieden werden (Foucault 1991: 12-14; 1983: 184; vgl. im Anschluss an Foucault auch Butler 1991: 38-39, 46-47).

Der explizite Fokus auf die Rolle des Staates in Regelungsprozessen sowie die implizite Allgegenwart des Staates im Beobachtungsschema *Staat/Gesellschaft* werden per definitionem zum Problem, wenn die Übertragung der *Governance*-Theorie auf *andere* kulturelle Räume *begrenzter* Staatlichkeit versucht wird. Denn wo der Staat schwach ist und die Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte nicht staatlich garantiert werden kann, ist die Suche nach *anderen* Regelungsformen vielversprechender als die Frage nach der Rolle des Staates beim Regieren. Außerdem geht man derzeit davon aus, dass in den uns interessierenden Räumen das Ideal einer Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre nicht existiert (bzw. nur oberflächlich kopiert wurde). Öffentliches und Privates lässt sich dementsprechend nur in hybriden Formen beobachten; das zeigen zahlreiche Beispiele etwa aus der Korruptions- oder Klientelismus-Forschung (Christophe 2005: 23, 26; Engel/Olsen 2005: 7-8; Hein 1998: 94-95). Aufgrund dieser Einsichten stellt sich die Frage, ob das Beobachtungsschema *Staat/Gesellschaft* Räumen *begrenzter* Staatlichkeit überhaupt angemessen ist. Macht es nicht eher blind für möglicherweise existierende *andere* Formen des Regierens?

Das Eurozentrismus-Dilemma

Auf der Suche nach Methoden, die das *Andere* sichtbar oder Regieren ohne die *Staat/Gesellschaft*-Dichotomie denkbar werden lassen, stößt man auf das Dilemma des Eurozentrismus: Jede Beobachtung arbeitet mit sozial bzw. kulturell determinierten Kategorien, die das zu Beobachtende strukturieren und damit erst beobachtbar machen. Oder anders: Jede Beobachtung ist mindestens verzerrt durch den Kontext ihres Beobachters.

Dies ist die Kernaussage des Konstruktivismus. Sie basiert auf folgender Annahme: Menschen sind auf eine kulturelle „Matrix“ angewiesen, um die beängstigende Masse an möglichen Ereignissen auf ein Maß zu reduzieren, das sie in einer bestimmten Zeit-Raum-Konstellation bewältigen können (Derrida 1976: 422-424; Foucault 1991: 19-24, 33; 1983: 186; Luhmann 1998: 29, 62-69, 813). Diese „Matrix“ ordnet unsere Welt. Sie ist ein historisch gewachsenes System aufeinander bezogener Elemente. Im Falle der modernen Geistes- und Sozialwissenschaften könnten etwa Fachbegriffe oder Theorietraditionen, aber auch die Struktur der Sprache oder Zeichen als Elemente einer kulturellen „Matrix“ identifiziert werden. Sie begrenzen das Denk- und Sagbare. Dennoch sind sie in zeitlicher und räumlicher Hinsicht hochgradig kontingent; d.h. die Elemente einer kulturellen „Matrix“ sind in einem bestimmten Kontext entstanden und hätten auch anderes bezeichnen und anders geordnet werden können. So sind etwa die modernen Geistes- und Sozialwissenschaften in Europa (und nicht etwa irgendwo in Afrika) entstanden. Sie transportieren somit auch die europäische (und nicht etwa eine afrikanische) „gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ (Berger/Luckmann). Aus diesem Grund fällt es uns so schwer, uns bei der Beobachtung des Regierens in Räumen begrenzter Staatlichkeit von dem Ideal des westlichen Nationalstaates zu lösen. Die konstruktivistische These von der kulturellen „Matrix“ weist also summa summarum darauf hin, dass Menschen ihre Wirklichkeit ganz verschieden wahrnehmen können – je nachdem, in welchem historisch-regionalen Kontext sie sich bewegen. Wirklichkeit wird demnach niemals objektiv, sondern immer quasi durch eine sozial konstruierte und tradierte, ordnende Brille beobachtet. Diese kulturelle Brille kann niemals abgelegt werden, weil sie Bedingung der Möglichkeit des Sehens an sich ist.

Die Beobachter dieses Phänomens stellen weiterhin fest, dass die kulturell determinierten Welterfassungskategorien nicht beliebig ausgewechselt werden können. Sie sind vorbewusst und müssen zunächst in einem mühsamen Prozess offen gelegt werden (Geertz 1987: 14, 22; Derrida 1976: 424, 428-429; 432; Foucault 1991: 34-35, 38; Luhmann 1998: 23-24, 28, 54-55). Dann kann mit den eigenen Vorannahmen gespielt werden. Beobachtungsschemata werden ausgetauscht, Sprache wird dekonstruiert, Diskurse werden historisiert etc. Entstehung und Wandlung der Dinge erscheinen so als kontingente Ereignisse; sie wären auch anders möglich. Dieses Spiel birgt immer wieder neue Fallen des Eurozentrismus. Man verstrickt sich wie zuvor in andere Elemente der kulturellen „Matrix“. Aber möglicherweise gelangt man auf diese Weise doch zu einer komplexeren Sicht der Dinge, zu einem Erkenntnisfortschritt (Derrida 1976: 427, 440-442, 432-433, 437; Foucault 1983: 190; Luhmann 1970: 86, 1095).

Für die Beobachtung von *Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit bedeutet dieses Dilemma des Eurozentrismus: Irgendwo schwingt immer eine Assoziation mit der westlichen Gesellschaft (unserem kulturellen Kontext) mit, wenn wir Räume begrenzter Staatlichkeit beobachten. Und das Regieren im Sinne einer intentionalen Regelungsstruktur erschließt bisher vielleicht sogar ausschließlich der *Staat/Gesellschaft*-Code. Glauben wir dem Konstruktivismus, so können wir das *Andere* nicht unverzerrt beobachten – aber mehr oder weniger verzerrt: Je nachdem, wie bewusst wir uns unserer expliziten und impliziten kulturellen Vorannahmen sind; je nachdem, wie kreativ wir mit diesen Vorannahmen spielen, sie reflektieren, austauschen. Es ist also eine Frage des Reflektionsniveaus und der Methode, wie sehr unsere Wahrnehmung verzerrt ist.

Ein Ausweg: Äquivalenzfunktionalismus

Mit Blick auf die Praxis der empirischen Forschung stellt sich im Anschluss an diese erkenntnistheoretischen Überlegungen die Frage, wo die Forschung angesichts einer bestimmten Fragestellung ihre blinden Flecke (ihre eurozentrischen Prämissen) platzieren sollte. Es gibt immer mehrere Möglichkeiten der methodischen Herangehensweise an ein Problem. Jede Methode, jede wissenschaftliche Repräsentation hat ihren blinden Fleck. Sie blendet aus, was eine andere Methode möglicherweise sichtbar werden lässt. Es ist also zu reflektieren, welcher Ausschnitt der Wirklichkeit möglichst unvoreingenommen betrachtet werden soll und inwieweit es möglich ist, eurozentrische Vorannahmen aus diesem Ausschnitt herauszuhalten.

Im weiten Feld der Entwicklungs- und Transformationsforschung hat sich diesbezüglich eine Methode als besonders fruchtbar erwiesen: der Äquivalenzfunktionalismus. Er steht als Methode des Vergleichs im Gegensatz zur herkömmlichen Kausalanalyse: Diese ergründet die Komplexität und Spezialität des Einzelfalls in der gesetzmäßigen Beziehung bestimmter Ursachen zu einer bestimmten Wirkung. Jener zweifelt geradezu an der behaupteten Gesetzmäßigkeit, wenn er nach „der funktionalen Äquivalenz mehrerer möglicher Ursachen unter dem Gesichtspunkt einer problematischen Wirkung“ sucht (Luhmann 1991: 14; im Original kursiv hervorgehoben). Auch grenzt sich die Methode des Äquivalenzfunktionalismus vom erklärenden Funktionalismus Malinowskis oder Parsons' ab, bei dem im Sinne von Kausalerklärungen Wirkungen als (hinreichende) Ursachen für bestimmte Phänomene identifiziert werden (Luhmann 1991: 9-10, 13). Mit seinem Vorgehen eröffnet der Äquivalenzfunktionalismus die Möglichkeit, das *Andere* zu sehen - und zwar mit Hilfe einer Funktion, die den Blick des Betrachters ordnet. Die Funktion macht die Perspektive des Beobachters aus. Sie transportiert seinen kulturellen Hintergrund, vor dem die Entscheidung sinnvoll erscheint, genau diese und keine andere Funktion zu beobachten. Die Funktion ist also der Teil der Forschung, der vor der eigentlichen Beobachtung in der „Matrix“ der europäischen Wissenschaft vordefiniert wurde. In ihr liegt der blinde Fleck des äquivalenzfunktionalistischen Vorgehens.

Äquivalenzfunktionalistische Governance-Forschung in Räumen begrenzter Staatlichkeit

Das *Governance*-Konzept des Sonderforschungsbereichs 700 nimmt sich vor, nicht ausschließlich Nachahmungen der europäischen Moderne zu beobachten (z.B. öffentlich-private Partnerschaften), oder etwa ein Nicht-westlich-Sein nicht-westlicher Räume (z.B. *failing states*). Es will mit Blick auf bestimmte Regierungsleistungen individuelle, möglicherweise *andere*, nicht westlich-moderne Problemlösungen aufdecken. Und es sucht dabei in erster Linie nach den Akteuren oder Akteurskonstellationen, die das Bezugsproblem „Regieren“ mit Hilfe von beabsichtigten Regulierungen lösen (SFB 700 2005: 20-22, 29, 34-35).

Die Untersuchungen zu Staat und Regieren in Räumen begrenzter Staatlichkeit legen nun nahe, dass in den untersuchten Räumen die westlichen Akteurstypisierungen hochgradig problematisch sind: So ist, wie anfangs bereits erwähnt, eine Trennung zwischen öffentlichen und privaten oder staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren in Entwicklungs- und Transformationsländer höchstens oberflächlich gegeben – wobei spätestens unter der formalen Oberfläche die Grenzen zwischen den (aus eurozentrischer Sicht) verschiedenen Handlungssphären nicht existent erscheinen.⁷ Auf diese Differenz ist unter dem Stichwort Neopatrimonialismus, aber auch im Klientelismus- und im Korruptionsdiskurs ausführlich aufmerksam gemacht worden. Wenn die Forschung hier nicht bei dem mittlerweile resignierenden Hinweis auf Hybride stehen bleiben, sondern stattdessen das Feld mit seinen alternativen Akteurskonstellationen und Handlungssphären ausleuchten will, könnte es möglicherweise spielerisch interessant sein, die europäischen Dichotomien und die daraus entwickelten Akteurstypisierungen nicht bereits als Vorannahmen in die Untersuchung einzuspeisen. Dies zu vermeiden ermöglicht die äquivalenzfunktionalistische Vergleichsmethode: Richtet man den Blick auf eine regierungsrelevante Funktion (anstatt auf einen bestimmten Akteurstypus), so öffnet sich ein Vergleichsbereich für verschiedenste funktional äquivalente Akteure.

Solche Akteure, die in den Schemata *staatlich/gesellschaftlich* oder *öffentlich/privat* eventuell nicht fassbar sind, gerieten auf diese Weise plötzlich ins Sichtfeld des Beobachters. Weiterhin hätte ein äquivalenzfunktionalistisches Vorgehen gegenüber der *ex-ante*-Dichotomie *staatlich/gesellschaftlich* den Vorteil, dass es den Staat nicht von vornherein ins Zentrum der Regierungsprozesse setzt. Möglicherweise wird so der Fokus verschärft auf Formen der so genannten Selbstregulierung gerichtet, bei der es schließlich auch zentrale und weniger zentrale Akteure geben könnte. Äquivalenzfunktionalismus in diesem Sinne ermöglicht also den Blick ins Feld ohne bestimmte Akteurstypisierungen und eröffnet so einen Vergleichsbereich, in dem auch *andere* Konstellationen als nur die bekannten westlichen Platz finden. Hat man erst einmal sämtliche Akteure erfasst, die eine bestimmte regierungsrelevante Funktion erfüllen, so wäre dies eine reiche Basis für das Spiel mit verschiedenen Klassifizierungen und Typisierungen. Vielleicht

⁷ In der Literatur wird zumeist von einer Vermischung oder Verwebung der Handlungssphären gesprochen. Das erscheint mir nicht angemessen, da die Sphären vermutlich niemals entsprechend dem europäischen Ideal getrennt waren (auch nicht annäherungsweise, wie etwa in den europäischen Real-Staaten). Von daher macht es keinen Sinn, von einer Vermischung des nicht separat Existierenden auszugehen.

erscheinen dann plötzlich die europäischen Einteilungen privater und öffentlicher oder staatlicher und gesellschaftlicher *Governance*-Akteure gar nicht mehr so gewinnbringend; vielleicht sieht man an dieser Stelle schon Alternativen.

Die Konstruktion des blinden Flecks

Um die hier propagierte äquivalenzfunktionalistische Methode in der *Governance*-Forschung nun tatsächlich anwendbar zu gestalten, muss die Funktion des Regierens näher bestimmt, d.h. differenziert werden. Angesichts des erläuterten Eurozentrismus-Dilemmas wird hier in pragmatischer Absicht vorgeschlagen, die *Governance*-Funktionen (Teilfunktionen des Regierens) aus der westlichen Debatte um Staatsaufgaben bzw. -funktionen herzuleiten. Es wird also in der „Matrix“ der europäischen (Sozial-) Wissenschaft die Funktion als blinder Fleck des angestrebten Vergleichs konstruiert. Ausgangspunkt ist dabei die westliche Moderne, oder konkreter, der westliche Idealtypus Staat. Dessen Engagement in verschiedensten Bereichen soll in Form von Bezugsproblemen soweit abstrahiert werden, dass die spezifisch westliche Staatlichkeit nur noch als *eine mögliche*, aber nicht mehr als *die einzige* Lösung des Regierungsproblems erscheint.

In diesem Sinne können folgende *Governance*-Funktionen konstruiert werden (die selbstverständlich hochgradig kontingent und nicht bestandsnotwendig⁸ sind):

(1) Sicherheit

Die Staatslehre hebt zwei Staatsaufgaben als Bedingung aller weiteren Staatstätigkeiten hervor: die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung sowie den Schutz vor äußeren Bedrohungen (vgl. z.B. Benz 2001: 97-99; Schuppert 2003: 158, 220; Sommermann 1997: 239-242). Beide Aufgaben bedienen das Bezugsproblem **Sicherheit**, wobei die spezifisch westliche Lösung dieses Problems auf der Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Sicherheit basiert. An diese Unterscheidung knüpfen sich in der OECD-Welt konkrete *Governance*-Institutionen an, etwa Polizei und Militär.

(2) Herrschaft

Unter dieser Funktion können mehrere Staatsaufgaben zusammengefasst werden. Wenn etwa von Gewaltenteilung die Rede ist, von Menschenrechten oder parlamentarischer Demokratie, so sind dies westliche Lösungen verschiedener Bezugsprobleme aus dem Bereich Herrschaft. Der Rechtsstaat, insbesondere die Judikative, bildet den Kern der spezifisch westlichen Lösung der *Governance*-Funktion **Erwartungssicherheit**. Die Legislative in Form demokratisch gewählter Parlamente dient der **Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen**, für deren **Durch-**

⁸ Die Behauptung bestandsnotwendiger *Governance*-Funktionen, wie sie etwa Rosenau (1992: 3) aufstellt, impliziert die Frage nach einer (möglicherweise anthropologischen) Begründung der behaupteten Notwendigkeit. Diese Begründung wäre eine umfassende Forschungsfrage für sich, von deren Bearbeitung ein äquivalenzfunktionalistisches Vorgehen jedoch nicht abhängt. Denn bei dieser Vergleichsmethode sind Kontingenzen möglich: die Nichterfüllung einer Funktion in einem untersuchten Kontext ist ebenso denkbar wie etwa die Entdeckung anderer, in der OECD-Welt nicht relevanter Regierungsfunktionen (z.B. eine Sinnstiftungsfunktion, die Religion erfüllen könnte).

setzung dann die Exekutive des westlich-modernen Idealstaates sorgt. Menschen- und Bürgerrechte sollen die **Begrenzung von Herrschaft** garantieren, und das Prinzip der Demokratie regelt in der OECD-Welt die **Beteiligung an Herrschaft** (Benz 2001: 97; Gil 2003: 19-34; Rotberg 2004: 3; Sommermann 1997: 210, 268-288).

(3) *Wohlfahrt/Umwelt*

In der OECD-Welt ist sehr umstritten, welche Funktionen der Staat im Bereich Wohlfahrt/Umwelt übernehmen sollte. Gegenstand und Ausmaß des staatlichen Engagements werden in den verschiedenen politischen Gemeinschaften entsprechend unterschiedlich vereinbart. Auf einer sehr abstrakten Ebene können die verschiedenen Standpunkte jedoch auf einen gemeinsamen Nenner von sechs Funktionsbereichen gebracht werden: **ökonomische Stabilität, Infrastruktur, soziale Grundsicherung, öffentliche Gesundheit, Bildung** sowie **Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen** (saubere Umwelt). Wie diese Funktionen konkret bedient werden, hängt schon innerhalb der OECD-Welt enorm vom Standpunkt des Betrachters ab: So werden im Bereich der ökonomischen Stabilität die verschiedenen Regulierungsgrade diskutiert. Relativer Konsens besteht darüber, Kommunikation (Telefon, Post, Internet), Verkehr (Straßen-, Schienennetz, Häfen, Flughäfen), Wasser, Gas und Elektrizität im Bereich Infrastruktur anzusiedeln. Der geforderte Umfang der Leistungen in den Bereichen Soziale Grundsicherung oder Öffentliche Gesundheit variiert wiederum sehr stark. Unter das Stichwort Bildung fallen u.a. Erziehung sowie Technologie- und Kulturförderung – Aufgaben, die ebenfalls unterschiedlich intensiv von den OECD-Mitgliedsstaaten wahrgenommen bzw. innerhalb dieser Staaten kontrovers diskutiert werden. Schließlich versteht man unter der Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Pflege der Wälder, die Ordnung der Siedlungsentwicklung und den Schutz von Freiräumen. Über das Gewicht dieses letzten Funktionsbereichs relativ zu den anderen Staatsaufgaben herrscht große Uneinigkeit (Benz 2001: 97-102, 184-188, 194-198; Gil 2003: 46-48; Rotberg 2004: 3-4; Schuppert 2003: 220, 235; Sommermann 1997: 225-236, 272-287).

Zusammenfassung und Ausblick

Die vorgestellten Überlegungen wurden geleitet von der Frage der Übertragbarkeit des westlichen *Governance*-Konzepts auf Räume begrenzter Staatlichkeit. Problematisch erschien vor dem Hintergrund dieser Fragestellung der Fokus, den die westliche Debatte auf den Staat als den zentralen *Governance*-Akteur richtet. Mit Blick auf das Forschungsinteresse des Sonderforschungsbereichs 700 birgt ein solcher Fokus die Gefahr, in *anderen* Räumen *andere* Akteure zu vernachlässigen oder gar zu übersehen, die dort möglicherweise eine *andere* Lösung der Regierungsfunktion entwickelt haben. Angesichts dieser Beobachtung lehrt nun der Konstruktivismus, dass es nicht ohne Weiteres möglich ist, den eigenen Blick auf *Anderes* zu lenken. Das liege u.a. daran, dass sich unsere sozialwissenschaftliche Sprache in der Auseinandersetzung mit der euroamerikanischen Moderne entwickelt habe und diesen Bezug in ihren kontingenten Dichotomien implizit immer mitführe. Dies sei das Dilemma des unausweichlichen Eurozentrismus. Allerdings könne, so die konstruktivistische Position im vorliegenden Artikel, der blinde Fleck des Eurozentrismus methodisch minimiert werden. Im Falle der *Governance*-Forschung des

Sonderforschungsbereichs 700, die nach Alternativen zu typisch westlichen Formen des Regierens sucht, bietet sich hier eine äquivalenzfunktionalistische Methode an. Diese eröffnet einen Vergleichsbereich für funktional gleichwertige, jedoch substantiell verschiedene Phänomene. Äquivalenzfunktionalismus birgt also möglicherweise die Chance, neben westlichen (oder ähnlichen) auch *andere* Regierungsformen in Räumen begrenzter Staatlichkeit zu entdecken. Selbstverständlich hat auch diese Methode ihren blinden Fleck. Er liegt in der Funktion, die der Beobachtung vorausgehend in der ideellen „Matrix“ des Westens definiert werden muss, um den Blick auf die Empirie überhaupt zu ermöglichen. In pragmatischer Absicht wurde hier vorgeschlagen, die Literatur um Staatsfunktionen und -aufgaben zur Grundlage der Definition von *Governance*-Funktionen zu nutzen. Ergebnis dieses Vorgehens sind folgende *Governance*-Funktionen:

- **Sicherheit:** Herstellung von Sicherheit
- **Herrschaft:** Erwartungssicherheit, Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen, Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen, Begrenzung von Herrschaft, Beteiligung an Herrschaft
- **Wohlfahrt/Umwelt:** Ökonomische Stabilität, Infrastruktur, Soziale Grund-sicherung, Öffentliche Gesundheit, Bildung, Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen

Für jede Region begrenzter Staatlichkeit wäre nun einzeln danach zu fragen, wer eine bestimmte Funktion wie erfüllt und damit einen Beitrag zum Regieren leistet.⁹ Im Sonderforschungsbereich übernehmen diese Aufgabe konkret und selbstverständlich selektiv die empirischen Teilprojekte. So untersucht z.B. das Teilprojekt B3 „*Colonial Governance* und Mikrotechniken der Macht“, wie in den französischen und englischen Kolonialbesitzungen Nordamerikas zwischen 1680 und 1760 Ordnung hergestellt wurde: Kirchenvorstände nahmen etwa auf lokaler Ebene in South Carolina die Strafverfolgung in die Hand, da die Kolonialregierung zwar die Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen, nicht aber deren Durchsetzung garantierte (Waterhouse 1989: 128-129). In New Orleans gründete ein vermöglicher Bewohner ein Krankenhaus zur Behandlung mittelloser Zivilpersonen, weil die Kolonialverwaltung lediglich Soldaten und Beamte medizinisch versorgen ließ (Duffy 1958: 100-105). Das Teilprojekt C3 „Öffentliche Sicherheit als *Governance*“ fragt nach dem „Wer“ und dem „Wie“ der Sicherheitsleistung in gegenwärtigen Transformations- und Entwicklungsländern. Mit Blick auf diese Fragestellung lässt sich etwa auf Märkten in Mexico City, auf denen überwiegend illegale Waren angeboten werden, eine netzwerkartige Sicherheitsökonomie beobachten. Diese besteht aus Polizisten und Militärs, Familienangehörigen der Marktleute und Kriminellen. Die Beispiele zeigen, was eine äquivalenzfunktionalistische *Governance*-Forschung sieht: Regieren dort, wo der Staat nicht ist; oder noch nicht ist; oder nicht alleine ist.

9 Matthias Kötter (Teilprojekt A3) schloss an diesen Artikel die Überlegung an, dass auch die Entdeckung anderer relevanter *Governance*-Funktionen denkbar wäre. Möglicherweise werde etwa Sinnstiftung in verschiedenen Regionen als Regierungsleistung im Sinne eines Kollektivgutes definiert. Dies müsse empirisch erfragt werden.

Die verschiedenen Regionen, Akteure oder Institutionen, die empirisch mit Blick auf spezifische *Governance*-Funktionen untersucht werden, sollten anschließend miteinander verglichen werden, um etwaige Gesetzmäßigkeiten, Leistungs- oder Legitimationsdefizite auszumachen. Dies wird die Aufgabe der theoretischen Teilprojekte des Sonderforschungsbereichs 700 sein, insbesondere des Teilprojektes A1 „*Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit: Beiträge zur Theoriebildung“. Auf diese Weise entsteht ein weites Feld einer äquivalenzfunktionalistischen *Governance*-Forschung.

Literatur

- Benz, Arthur* 2004: Einleitung: Governance. Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: Benz, Arthur (Hrsg.): Governance. Regieren in komplexen Regelsystemen, Wiesbaden, 11-28.
- Benz, Arthur* 2001: Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse, München.
- Butler, Judith* 1991: Die Subjekte von Geschlecht/Geschlechtsidentität/Begehren, in: Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt/Main, 15-62.
- Christophe, Barbara* 2005: Staat im sozialwissenschaftlichen Diskurs. Die Konturen einer Debatte, in: Christophe, Barbara: Metamorphosen des Leviathan in einer post-sozialistischen Gesellschaft. Georgiens Provinz zwischen Fassaden der Anarchie und regulativer Allmacht, Bielefeld, 20-56.
- Derrida, Jacques* 1976: Die Struktur, das Zeichen und das Spiel im Diskurs der Wissenschaft vom Menschen, in: Derrida, Jacques: Die Schrift und die Differenz, Frankfurt/Main, 422-442.
- Dose, Nicolai* 2003: Trends und Herausforderungen der politischen Steuerungstheorie, in: Grande, Edgar/Prätorius, Rainer (Hrsg.): Politische Steuerung und neue Staatlichkeit, Baden-Baden, 19-55.
- Duffy, John B.* 1958: The Rudolph Matas History of Medicine in Louisiana (Vol. 1), Baton Rouge, LA.
- Engel, Ulf/Olsen, Gorm Rye* 2005: Introduction: The African Exception. Conceptual Notes on Governance in Africa in the New Millennium, in: Engel, Ulf/Olsen, Gorm Rye (Hrsg.): The African Exception. Contemporary Perspectives on Developing Societies, Aldershot, 1-13.
- Foucault, Michel* 1991: Die Ordnung des Diskurses (Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970), Frankfurt/Main.
- Foucault, Michel* 1983: Sexualität und Wahrheit (Band 1). Der Wille zum Wissen, Frankfurt/Main, 161-190.
- Geertz, Clifford* 1987: Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung, Frankfurt/Main, 7-43.
- Gil, Thomas* 2003: Staatsaufgaben. Zur Legitimation politischer Herrschaft, Berlin.
- Görlitz, Axel/Bergmann, André* 2001: Politikwissenschaftliche Steuerungstheorie als Theoriennetz. Auf dem Weg zu einer reifen empirischen Steuerungstheorie, in: Burth, Hans-Peter/Görlitz, Axel (Hrsg.): Politische Steuerung in Theorie und Praxis, Baden-Baden, 29-46.
- Hein, Wolfgang* 1998: Unterentwicklung – Krise der Peripherie. Phänomene – Theorien – Strategien, Opladen.
- Héritier, Adrienne* 2002: Introduction, in: Héritier, Adrienne (Hrsg.): Common Goods. Reinventing European and International Governance, Lanham, MD, 1-12.
- Jann, Werner* 2005: Governance als Reformstrategie. Vom Wandel und der Bedeutung verwaltungspolitischer Leitbilder, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien (Band 1), Baden-Baden, 21-43.
- Jessop, Bob* 1998: The Rise of Governance and the Risks of Failure, in: International Social Science Journal 50: 155, 29-45.
- Kooiman, Jan* 2002: Governance. A Social-Political Perspective, in: Grote, Jürgen/Gbikpi, Bernhard (Hrsg.): Participatory Governance. Political and Societal Implications, Opladen, 71-96.
- Kooiman, Jan* 1999: Social-Political Governance (Vortragsmanuskript für die 8. LOSS-Conference in München, veranstaltet von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt).

- Lange, Stefan/Schimank, Uwe 2004: Governance und gesellschaftliche Integration, in: Lange, Stefan/Schimank, Uwe (Hrsg.): Governance und gesellschaftliche Integration, Wiesbaden, 9-44.
- Luhmann, Niklas 1998: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt/Main.
- Luhmann, Niklas 1991: Funktion und Kausalität, in: Luhmann, Niklas (Hrsg.): Soziologische Aufklärung (Band 1). Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, Opladen, 9-27.
- Mayntz, Renate 2005: Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien (Band 1), Baden-Baden, 11-20.
- Mayntz, Renate 2004: Governance im modernen Staat, in: Benz, Arthur (Hrsg.): Governance. Regieren in komplexen Regelsystemen, Wiesbaden, 65-76.
- Mayntz, Renate 2001: Zur Selektivität der steuerungstheoretischen Perspektive, in: Burth, Hans-Peter/Görlitz, Axel (Hrsg.): Politische Steuerung in Theorie und Praxis, Baden-Baden, 17-27.
- Mayntz, Renate 1996: Politische Steuerung. Aufstieg, Niedergang und Transformation einer Theorie, in: von Beyme, Klaus/Offe, Claus (Hrsg.): Politische Theorien in der Ära der Transformation, Opladen, 148-168.
- Peters, B. Guy/Pierre, John 1998: Governance Without Government? Rethinking Public Administration, in: Journal of Public Administration Research and Theory 8: 2, 223-243.
- Rhodes, R.A.W. 1996: The New Governance. Governance Without Government, in: Political Studies 44: 4, 652-667.
- Risse, Thomas 2006: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Reformen ohne Staat? (Vortrag auf dem Plenum III "Reform ohne Staat? – Wie viel Staat benötigt Reformpolitik?", Kongress der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft, Münster, 25.-29.9.2006), 1-13.
- Rosenau, James N. 1992: Governance, Order and Change in World Politics, in: Rosenau, James N./Czempiel, Ernst-Otto (Hrsg.): Governance without Government. Order and Change in World Politics, Cambridge, 1-29.
- Rotberg, Robert I. 2004: The Failure and Collapse of Nation States. Breakdown, Prevention, and Repair, in: Rotberg, Robert L. (Hrsg.): When States Fail. Causes and Consequences, Princeton, NJ, 1-49.
- Schmelzle, Cord 2006: Zur normativen Tiefendimension von Governance (Unveröffentlichtes Manuskript), Berlin.
- Schuppert, Gunnar Folke 2005: Governance im Spiegel der Wissenschaftsdisziplinen, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien (Band 1), Baden-Baden, 371-469.
- Schuppert, Gunnar Folke 2003: Staatswissenschaft, Baden-Baden.
- Sonderforschungsbereich/Transregio 15 (SFB/TR 15) 2006: Governance und die Effizienz ökonomischer Systeme (Forschungsprogramm), in: <http://www.gesy.uni-mannheim.de/projekt.php?pr=s;06.09.2006>.
- Sonderforschungsbereich 700 (SFB 700) 2005: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Neue Formen des Regierens? (Finanzierungsantrag 2006-2009 des Sonderforschungsbereichs 700), Berlin.
- Sommersmann, Karl-Peter 1997: Staatsziele und Staatsbestimmungen, Tübingen.
- Stoker, Gerry 1998: Governance as Theory. Five Propositions, in: International Social Science Journal 50: 155, 17-28.
- Waterhouse, Richard 1989: A New World Gentry: The Making of a Merchant and Planter Class in South Carolina, 1670-1770. New York, NY.

Die Autorin

Anke Draude erwarb ihr Diplom der Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Als Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt A₁ beschäftigt sie sich derzeit insbesondere mit Fragen der Übertragbarkeit europäischer Denkmuster auf Nicht-OECD-Räume sowie mit den Konzepten Neopatrimonialismus und Klientelismus aus vergleichender Perspektive.

Kontakt: Tel.: +49-30-838 58503, Email: draude@zedat.fu-berlin.de



Projektbeschreibung des Teilprojekts A₁

Das Projekt „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit: Beiträge zur Theoriebildung“ trägt zur Erarbeitung einer Theorie des Regierens in Räumen begrenzter Staatlichkeit bei. Auf der Grundlage der Auswertung vorhandener theoretischer Forschungsliteratur zur *Governance*-Problematik und der von den Teilprojekten des SFB geleisteten empirisch-analytischen und theoretischen Arbeiten sollen die konzeptionellen Probleme diskutiert und geklärt werden, die entstehen, wenn die im euro-atlantischen wissenschaftlichen Diskurs dominierenden *Governance*-Konzepte auf Räume begrenzter Staatlichkeit außerhalb der OECD-Welt sowie auf historische Varianten angewandt werden.

Forschungsprogramm des SFB 700

Governance ist zu einem zentralen Thema sozialwissenschaftlicher Forschung geworden. Der SFB 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit* fragt nach den Bedingungen von *Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit, d.h. in Entwicklungs- und Transformationsländern, „zerfallen(d)en Staaten“ in den Krisenregionen der Welt oder, in historischer Perspektive, verschiedenen Kolonialtypen. Wie und unter welchen Bedingungen werden *Governance*-Leistungen in den Bereichen Herrschaft, Sicherheit und Wohlfahrt in Räumen begrenzter Staatlichkeit erbracht, und welche Probleme entstehen dabei? Der SFB 700, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hat seine Arbeit 2006 aufgenommen.

Partnerorganisationen des SFB 700

Sprecheruniversität:
Freie Universität Berlin



Universität Potsdam



Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)



Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)



Hertie School of Governance



European University Institute
Florenz (EUI)

